



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

60. Jahrgang

Ansbach, 16. Februar 2015

Nr. 2

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg im Abschnitt Klebheim bis nördlich Tank- und Rastanlage Aurach (Abschnitt 620, Station 4,815 bis Abschnitt 640, Station 3,520) im Bereich der Gemeinde Heßdorf und der Städte Erlangen und Herzogenaurach	16
Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Hochwasserrisikomanagementplans 2016 - 2021 für das Flussgebiet der Donau; Entwurf des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2016 - 2021 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	17
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Firma E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Bamberg, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg	18
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2015	18
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee vom 27.03.2000 (MFrABI Nr. 9 S. 72), in der Fassung vom 30.09.2014 (MFrABI Nr. 11 S. 180) (3. Änderungssatzung) vom 13. Januar 2015	19
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee vom 31.05.2005 (MFrABI Nr. 15 S. 127), in der Fassung vom 04.07.2007 (MFrABI Nr. 15 Seite 109) (2. Änderungssatzung) vom 13. Januar 2015	20
Haushaltssatzung 2015 des ZRF Mittelfranken Süd	21
3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	21
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2015	22
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	23



Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem Kollegen in Ruhestand

Herrn Heinz Rottler

der am 25.12.2014 im Alter von 86 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 30 Jahre bei verschiedenen Dienststellen des Freistaats Bayern beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 15. Januar 2015

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg im Abschnitt Klebheim bis nördlich Tank- und Rastanlage Aurach (Abschnitt 620, Station 4,815 bis Abschnitt 640, Station 3,520) im Bereich der Gemeinde Heßdorf und der Städte Erlangen und Herzogenaurach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. Februar 2015 Gz. RMF-SG32-4354-1-8

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß § 17a FStrG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) den Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin beginnt am

**Dienstag, den 24.02.2015, um 09:30 Uhr
im Vereinshaus Herzogenaurach,
Hintere Gasse 22a, 91074 Herzogenaurach.**

Der Erörterungstermin wird bei Bedarf am Mittwoch, den 25.02.2015, und bei weiterem Bedarf am Donnerstag, den 26.02.2015, jeweils um 09:30 Uhr am genannten Ort fortgesetzt. Die Entscheidung, ob die Erörterung am 25.02.2015 bzw. 26.02.2015 fortgesetzt wird, trifft der Verhandlungsleiter am Ende des vorhergehenden Verhandlungstages.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freige-

stellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsbehörde die schriftlich erhobenen Einwendungen auch würdigt, wenn diese im Erörterungstermin nicht nochmals mündlich vorgebracht werden.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

5. Die Autobahndirektion Nordbayern hat zu den erhobenen Einwendungen gegenüber der Regierung von Mittelfranken Stellung genommen und dabei ihre Sichtweise dargelegt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können die sie betreffende Stellungnahme der Autobahndirektion ab sofort bei der Regierung von Mittelfranken per Post (Promenade 27, 91522 Ansbach), per Telefax (0981 53-5538) oder - vorzugsweise - per E-Mail (poststelle@reg-mfr.bayern.de) unter Angabe des Betreffs „Planfeststellung 6-streifiger Ausbau A 3 Erörterungstermin“ anfordern.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Hochwasserrisikomanagementplans 2016 - 2021 für das Flussgebiet der Donau; Entwurf des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2016 - 2021 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Januar 2015 Gz. 52 - 4430 - 1/15

Gemäß § 14b in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 3 UVPG sind die Risikomanagementpläne nach § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP gemäß § 1 UVPG ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht wird am 16. März 2015 gemeinsam mit dem Entwurf des für den Zeitraum 2016 bis 2021 aufgestellten Risikomanagementplans veröffentlicht und bis zum 16. Juli 2015 der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht (§ 14i UVPG). Im Anschluss wird der Risikomanagementplan unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fertiggestellt und am 22. Dezember 2015 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht. Jede Person kann zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht schriftlich Stellung nehmen. Damit wird gewährleistet, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der Hochwasserrisikomanagementplanung angemessen berücksichtigt werden.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einem Informationsblatt näher erläutert. Das Informationsblatt gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden.

Das Informationsblatt, der Entwurf des Risikomanagementplans für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau sowie der zugehörige Umweltbericht werden am 16. März 2015 im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/hochwasserrisikomanagement/beteiligung> veröffentlicht. Die Dokumente liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 16. Juli 2015 bei der Regierung von Mittelfranken, die hierfür als Auslegungsort vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) bestimmt wurde, zur Einsicht aus (§§ 14i, 9 Abs. 1 UVPG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG).

Innerhalb des Zeitraums vom **16. März 2015 bis zum 16. Juli 2015** wird im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/hochwasserrisikomanagement/beteiligung> eine Anwendung bereitgestellt, mit der einfach und strukturiert die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Risikomanagementplans und des Um-

weltberichts erfolgen kann. Es wird gebeten, nach Möglichkeit vom Angebot der online-Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch zu machen, da dadurch eine zeitnahe und reibungslose Auswertung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen ermöglicht wird. Zudem kann bei der Regierung innerhalb dieses Zeitraums zu diesen Dokumenten auch schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Mittelfranken:

Regierung von Mittelfranken, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach, Ehemalige Amtsbücherei, Zimmer-Nummer 206

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Alle Stellungnahmen werden zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Darstellungen und Bewertungen des Risikomanagementplans und des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung des Risikomanagementplans. Die Annahme des Risikomanagementplans wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, öffentlich bekannt gegeben.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 17

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Firma E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Bamberg, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Januar 2015 Gz. RMF-SG32-4354-8-7-23

Die E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Bamberg beabsichtigt die Erhöhung von 6 Maststandorten im Verlauf der 110 kV Leitungstrasse Ludersheim - Neu Markt. Die Erhöhung der Masten bewegt sich zwischen 3,5 und 13,5 Meter. Die Erhöhung erfolgt durch den Neubau der Masten am selben Standort. Die Kopfbilder sowie die Abmessung der Maste an den Erdaustrittszonen bleiben unverändert. Die erforderlichen Fundamentverstärkungen werden unterirdisch eingebracht.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorha-

ben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Da das Vorhaben nur die Erneuerung einer geringen Zahl von Strommasten betrifft, die zudem am selben Standort erfolgt, sind die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild als gering einzustufen. Die lediglich punktuellen, standortgleichen Flächeninanspruchnahmen durch die Maste sind nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten. Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Diese Vorprüfung war gemäß Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 3c UVPG erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 18

Bekanntmachung der Planungsverbände

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2015

Der Planungsverband Region Nürnberg erlässt nach Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LkrO und § 18 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	98.800 €
--	----------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	26.850 €
--	----------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Nürnberg, 10. November 2014

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Planungsverband Region Nürnberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 5 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 57 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2015 liegt in der Zeit vom 17.02.2015 bis einschließlich 24.02.2015 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 9. Januar 2015

Planungsverband
Region Nürnberg
gez.
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 18

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Der Zweckverband Brombachsee erlässt aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung
für die Benutzung der
öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen
des Zweckverbandes Brombachsee
vom 27.03.2000 (MFrABI Nr. 9 S. 72),
in der Fassung vom 30.09.2014
(MFrABI Nr. 11 S. 180)
(3. Änderungssatzung)**

Vom 13. Januar 2015

Art. 1

§ 4 wird um folgende Ziffer 4 ergänzt:

An dem durch Hinweisschilder ausgewiesenen Hundestrand sind Hunde gestattet, eine Leinenpflicht besteht nicht.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsberg, 20. Januar 2015

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 19

Der Zweckverband Brombachsee erlässt aufgrund Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.08.1998 (GVBl S.796 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) und Art. 1, 2 Abs. 1, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70) folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Parkgebühren
für die Benutzung der Parkplätze
des Zweckverbandes Brombachsee
am Brombachsee
vom 31.05.2005 (MFrABI Nr. 15 S. 127),
in der Fassung vom 04.07.2007
(MFrABI Nr. 15 Seite 109)
(2. Änderungssatzung)**

Vom 13. Januar 2015

Art. 1

1. § 2 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Die Parkgebühren über Parkscheinautomaten betragen für Personenkraftwagen, Wohnmobile und Anhänger

Montag bis Sonntag, 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr:

bis 1 Stunde	1,00 €
bis 2 Stunden	1,50 €
bis 3 Stunden	2,00 €
bis 4 Stunden	2,50 €
Tageskarte	4,00 €

Wohnmobilübernachtung
(nur auf gesondert gekennzeichneten Plätzen)

18:00 Uhr bis 10:00 Uhr
des folgenden Tages 9,00 Euro

Kombischein Tag und Nacht
08:00 Uhr bis 10:00 Uhr
des folgenden Tages 12,00 Euro

Reisebus bis 3 Stunden gebührenfrei
Reisebus über 3 Stunden 5,00 Euro

Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) sind gebührenfrei.

2. § 2 Ziffer 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In diesem Fall gelten folgende Gebühren:

	09:00 Uhr - 17:00 Uhr	17:00 Uhr - 18:00 Uhr
a) Personenkraftwagen, Wohnmobil, Anhänger	4,00 €/Tag	1,00 €
b) Motorräder, Mofa Mokick	1,00 €/Tag	0,50 €

3. § 3 Ziffer 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Entgelt beträgt für einen Wochenparkschein (7 Tage) 16,00 € und für einen Dauerparkschein pro Kalenderjahr 80,00 €

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsberg, 20. Januar 2015

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 20

Haushaltssatzung 2015 des ZRF Mittelfranken Süd

Die Verbandsversammlung des ZRF Mittelfranken Süd erlässt nach § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.135.081 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €

§ 2

Die Verbandsumlage wird

im Verwaltungshaushalt auf und im Vermögenshaushalt auf	1.032.597 € 0,00 €
--	-----------------------

festgesetzt.

§ 3

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Schwabach, 4. Dezember 2014

ZRF Mittelfranken Süd
gez.
Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat
und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, ZRF, hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2015 liegt in der Zeit vom 17.02.2015 bis einschließlich 24.02.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken-Süd, Königsplatz 1, 91126 Schwabach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Schwabach, 22. Januar 2015

Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Mittelfranken Süd, ZRF
gez.
Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat
und Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 21

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 9. Dezember 2014 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 1 vom 27. Januar 2015 amtlich bekannt gemacht wurde.

MFrABI S. 21

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2015**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt nach § 13 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	1.300.320 €
---	-------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	8.880 €
---	---------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verbandsumlage in Höhe von 1.143.600 € für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1. eine Grundlagenumlage für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle in Höhe von 83.600 €, fällig am 1. Juni 2015;
2. eine Bedarfsumlage für Selbstbeteiligung bei Schadensfällen, für Schiedsverfahren und Sachverständigengutachten sowie für die Kostenersatzungspauschale zur Allgemeinen Geschäftsführung der ARGE ZRF Bayern in Höhe von insgesamt 20.000 €, fällig am 1. März 2015;
3. eine ILS-Umlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung in Höhe von insgesamt 1.040.000 €, fällig zu vier gleichen Teilbeträgen je am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember 2015.

(2) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1 und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in vier Raten erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| 1. Rate am 01.03.2015 in Höhe von | 280.000,00 € |
| 2. Rate am 01.06.2015 in Höhe von | 343.600,00 € |
| 3. Rate am 01.09.2015 in Höhe von | 260.000,00 € |
| 4. Rate am 01.12.2015 in Höhe von | 260.000,00 € |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Nürnberg, 28. November 2014

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
I. V.
gez.
Lindl
Stadtdirektor
stv. Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg - ZRFN - hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2015 liegt in der Zeit vom 17.02.2015 bis einschließlich 24.02.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptmarkt 16/II, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 22. Januar 2015

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
I. V.
gez.
Lindl
Stadtdirektor
stv. Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 22

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
318. Ergänzungslieferung, Stand 1. November 2014,
223,00 €
WKD-Artikelnummer: 31061318
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Tanner/Paschen

Apotheken-Vorschriften in Bayern

90. Akt. Bund + 89. Akt. Land
58,00 €
ISBN 978-3-7692-6350-3
Deutscher Apotheker Verlag

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung
(AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik
Bearbeitet von Ludwig Wiedemann, Ministerialrat
a. D., Gauting und Gerhard Fritsch, Dipl.-Verwaltungs-
wirt (FH), Bayerisches Staatsministerium des
Innern, München
31. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Novem-
ber 2014, 119,90 €
Art.-Nr. 66208031
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Das Jagdrecht in Bayern

BayJG

Kommentar
13. Nachlieferung, Dezember 2014, 278 Seiten,
48,80 €, Gesamtwerk: 1.210 Seiten, 99,00 €
Von Dr. Gerhard Frank, Rechtsanwalt, Ehrenpräsi-
dent des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e. V. und
des Bayerischen Jagdverbandes e. V., Barbara
Frank, Rechtsanwältin, Ehrenvorsitzende des Rechts-
ausschusses im Bayerischen Jagdverband e. V., Mit-
glied im Deutschen Jagdrechtstag e. V., Ruhpolding
und Dr. Volker Käsewieter, Rechtsanwalt, Mitglied
des Rechtsausschusses im Bayerischen Jagdver-
band e. V., Mitglied des Vorstands des Bezirksjagd-
verbands Regensburg
Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring
13, 65187 Wiesbaden

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar
136. Aktualisierung, Stand: Oktober 2014, 84,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hözl/Hien/Huber

GO mit VGemO, LKrO und BezO für den Freistaat Bayern

Kommentar
53. Aktualisierung, Stand: Oktober 2014, 89,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar
96. Aktualisierung, Stand: Oktober 2014, 111,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Molodovsky/Famers

Bayerische Bauordnung

Kommentar
Sonder-Aktualisierung
Der Bescheid im öffentlichen Baurecht in Bayern
Ratgeber für Bauaufsichtsbehörden
39,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Drost

Das neue Wasserrecht in Bayern

11. Ergänzungslieferung, 434 Seiten,
Stand September 2014
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Dirnberger

Das Abstandsflächenrecht in Bayern

Systematische Darstellung mit detaillierten Abbildun-
gen, 3. Auflage
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstli-
chen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen
Vorschriften
Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerial-
rat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab,
Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle
im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und
Kultur, Wissenschaft und Kunst
60. Aktualisierungslieferung, 1. Dezember 2014,
55,80 €
Art.-Nr. 66288060
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 23

Herausgeber und Verleger: Regierung von Mittelfranken, Ansbach.

E-Mail: amtsblatt@reg-mfr.bayern.de; Telefon: 0981 53-1540 oder -5540.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung von Mittelfranken keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter "<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>" veröffentlicht.